

## Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung

der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG (NFL).

### I. Allgemeine Hinweise

1. Die NFL ist Netzbetreiberin des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung in dem Konzessionsgebiet der Stadt Forst (Lausitz).
2. Seit dem 8. November 2006 gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV). Die NDAV regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Netzbetreiber jedermann in Niederdruck an ihr Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen und den Anschluss zur Entnahme von Gas zur Verfügung zu stellen haben. Diese sind Bestandteil der Rechtsverhältnisse über den Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung (Netzanschluss) und die Anschlussnutzung, soweit sie sich nicht ausdrücklich allein auf eines dieser Rechtsverhältnisse beziehen. Die Verordnung gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Netzanschlussverhältnisse und ist auch auf alle Anschlussnutzungsverhältnisse anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten entstanden sind.
3. Anschlussnehmer ist jedermann, in dessen Auftrag ein Grundstück oder Gebäude an das Niederdrucknetz angeschlossen wird, oder im Übrigen jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks oder Gebäudes, das an das Niederdrucknetz angeschlossen ist.
4. Anschlussnutzer ist jeder Letztverbraucher der im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederdrucknetz zur Entnahme von Erdgas nutzt.
5. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NDAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der NFL sowie die veröffentlichten Preise. Ergänzende Bedingungen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des BGB, welche die Allgemeinen Bedingungen der NDAV konkretisieren. Die Ergänzenden Bedingungen werden durch öffentliche Bekanntgabe wirksam.

### II. Netzanschluss (§§ 5–7 NDAV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Erdgasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
2. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperrinrichtung außerhalb des Gebäudes, ggf. einem Isolierstück, ggf. einem Erdgasströmungswächter, einer Hauptabsperrinrichtung und einem Druckregelgerät. Der Netzanschluss wird von der NFL bis zur Eigentumsgrenze hergestellt, betrieben und unterhalten. Soweit vertraglich nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Eigentumsgrenze die Hauptabsperrinrichtung des Netzanschlusses im Gebäude des Anschlussnehmers. Die Bauart des Netzanschlusses richtet sich nach netztechnischen Erfordernissen sowie der vom Anschlussnehmer angemeldeten Anschlussleistung.
3. Für den Netzanschluss (Hauptabsperrinrichtung und ggf. Regel-/Messanlage) ist vom Auftraggeber ein geeigneter frostfreier Raum zur Verfügung zu stellen. Gemäß den Technischen Regeln für Gasinstallationen sind die

Gasinstallationsleitungen im Gebäude an den elektrischen Hauptpotentialausgleich bauseitig anzuschließen.

4. Die dauerhafte Überbauung erdverlegter Netzanschlussleitungen ist aus Sicherheitsgründen innerhalb eines Schutzstreifens nicht zulässig. Von der NFL festgestellte unzulässige Überbauungen von Leitungsanlagen sind vom Anschlussnehmer zu entfernen.
5. Die Gasbeschaffenheit an den Entnahmestellen entspricht der 2. Gasfamilie, Gruppe H gemäß den Technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblatt G 260, in der jeweils aktuellen Fassung. Aus den Erzeugungs- bzw. Bezugsverhältnissen ergibt sich an den Entnahmestellen ein Brennwert des Erdgases von **11,1 kWh/m<sup>3</sup>**.

Der Ausspeisedruck (Fließdruck) für Standardkunden beträgt entsprechend DVGW-Arbeitsblatt G 260 für Gase der 2. Gasfamilie in der Regel 23 mbar.

### III. Netzanschlusskosten (§ 9 NDAV)

1. Kann der Anschluss an das vor dem Grundstück vorhandene Niederdruck-(ND-) oder Mitteldruck-(MD-) Netz erfolgen und wird die Anschlussleitung erstmalig verlegt, werden die Kosten auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnet.
2. Der Anschlussnehmer erstattet der NFL die Kosten für die Herstellung, die Wiederherstellung bei nicht schuldhafter Trennung bzw. Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden nach tatsächlichem Aufwand oder nach vereinbarten Festpreisen.
3. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Mehrkosten für Aufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

### IV. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Ist für den erstmaligen Anschluss eine Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich, ist vom Anschlussnehmer neben den Netzanschlusskosten ein Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV zu zahlen.
2. Der Anschlussnehmer zahlt der NFL einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1 berechnet. Eine Erhöhung der Leistungsanforderung ist gegeben, wenn sich der Leistungswert gegenüber dem vertraglich vereinbarten um mindestens 5 % erhöht.
3. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten und wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximale zeitgleiche Leistung am Netzanschluss.

**V. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung für Netzanschluss und Baukostenzuschuss (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)**

1. Die NFL verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die NFL nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber der NFL vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die NFL auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

**VI. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

1. Die Installation der Gasanlage erfolgt durch einen fachlich qualifizierten und zugelassenen Sachkundigen für Gasanlagen (Vertragsinstallationsunternehmen) und schließt die Montage des Zählereingangshahnes und ggf. den Einbau des Gaszähleranschlussstückes (bei Einstützengaszähler) ein. Die Installation des Messgerätes erfolgt durch die NFL.
2. Jede Inbetriebsetzung ist von dem Vertragsinstallationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der NFL zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
3. Eine Inbetriebsetzung durch die NFL erfolgt nur, wenn im Beisein eines Vertreters der NFL eine Funktionsprüfung der Gasanlage des Anschlussnutzers durch ein Vertragsinstallationsunternehmen ohne Beanstandung durchgeführt wurde.
4. Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sind Teil der Netzanschlusskosten gemäß Ziffer III.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der NFL die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand ab einer Zählergröße größer G 25.
6. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

**VII. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

1. Die technischen Anforderungen der NFL an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den „Technischen Anschlussbedingungen der NFL“ festgelegt.

**VIII. Unterbrechung des Netzanschlusses (§ 24 NDAV)**

1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und/oder der Anschlussnutzung sind, sofern sie nicht vom Lieferanten ausgelöst wurden, vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer der NFL zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt. Soweit die Kosten pauschal berechnet werden, hat der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden

oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Die Wiederherstellungskosten ab einer Zählergröße größer G 25 und für Hausanschlüsse größer DN50/d63 berechnet die NFL nach tatsächlichem Aufwand.

2. Die Aufhebung der Unterbrechung ist von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig und auch davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
3. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, berechnet die NFL für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist. Die Kosten ab einer Zählergröße größer G 25 und für Hausanschlüsse größer DN50/d63 berechnet die NFL nach tatsächlichem Aufwand.

**IX. Messeinrichtungen, Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen**

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen der NFL gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Die Kosten sind gemäß Preisblatt zu erstatten.

**X. Zahlung und Verzug (§ 23 NDAV)**

1. Rechnungen und Abschlagsforderungen der NFL werden, zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Skonto wird nicht gewährt.
2. Bei Zahlungsverzug kann die NFL, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
3. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die NFL kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der NFL.

**XI. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen sind mit der Veröffentlichung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 NDAV am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.